

Gemeinde Bad Feilnbach

Landkreis Rosenheim



Az: 028-02/16

Satzung über die Erhebung von Gebühren Für die Benützung der Bestattungseinrichtung, der Gemeinde Bad Feilnbach

- Friedhofsgebührensatzung -

Die Gemeinde Bad Feilnbach erläßt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bad Feilnbach erhebt für die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen (§ 2 Bestattungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer der Gemeinde Bad Feilnbach den Auftrag zur Bestattung erteilt oder sonst zur Kostentragung gesetzlich verpflichtet ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Vornahme einer beantragten Leistung durch die Gemeinde und deren Bedienstete.

§4 Gebühren und Auslagen

Es werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 5; § 5a)
- b) Leichenhausgebühren (§ 6)
- c) Bestattungsgebühren (§ 7)
- d) sonstige Gebühren (§ 8)
- f) Auslagen (§ 10)

§ 5 Grabgebühren

- (1) Grabgebühren werden erhoben für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte nach § 11 der Bestattungssatzung.
- (2) Die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes von 15 Jahren

a) für ein Familiengrab oder Grabkammer	1.185,-- €
b) für ein Einzelgrab	825,-- €
c) für ein Urnengrab	825,-- €

(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der Bestattungssatzung wird pro Jahr der Verlängerung eine Gebühr von einem fünfzehntel Anteil des entsprechenden in Absatz 2 genannten Betrag erhoben.

(4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die ein Nutzungsrecht besteht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ende der neuen Ruhefrist zu bezahlen. Die Gebühr beträgt hierbei pro Jahr den fünfzehnten Teil des entsprechenden in Absatz 2 genannten Betrages.

§ 5 a Gebühren bei alternativen Bestattungsformen im Gedenkwaldgarten Au

(1) Die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes von 10 Jahren

a) Gemeinschaftsbaum	1.401,-- €
b) Wiese mit Stele	707,-- €
c) Kindergrabfeld	256,-- €
d) Felsbestattung	951,-- €
e) Bestattung am Wasser	2.315,-- €
f) Religion	1.219,-- €
g) Garten	1.828,-- €
h) Rosen	1.584,-- €

Urnenbeisetzungsgebühren 290,-- €

Aufschlag für Beisetzungen an einem Samstag 150,-- €

§6 Leichenhausgebühren

(1) für die Benutzung des Leichenhauses beträgt die Gebühr

a) für die Aufbewahrung von Leichen	150,-- €
b) für die Aufbewahrung von Urnen	150,-- €

(2) Bei der Vornahme von Leichenöffnungen im Leichenhaus werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Benutzung des Sektionsraumes	35,-- €
b) Beheizung des Sektionsraumes	15,-- €
c) für die Mithilfe des Leichenwartes pro Stunde	25,-- €
d) für sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde	25,-- €

(3) Soweit durch undichte Säрге Flüssigkeit austritt und hierdurch eine gesonderte Reinigung des Leichenhauses notwendig wird, beträgt die Gebühr hierfür 25,-- €

§7 Bestattungsgebühren

(1) die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung, Erdabfuhr) beträgt

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) bei der Beisetzung von Leichen | 325,-- € |
| b) bei der Beisetzung von Urnen | 30,-- € |

(2) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche (Waschen, Ankleiden, Einsargen und dgl.) und die Leichenbetreuung beträgt 100,-- €

(3) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers, der von der Gemeinde gestellt wird, betragen

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) für vier Sargträger | 120,-- € |
| b) für den Träger einer Urne | 30,-- € |

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Gestellung eines Leihсарges beträgt 25,-- €

(2) Gebühren, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, werden von der Gemeinde nach dem tatsächlichen Anfall erhoben.

§9 Verwaltungsgebühren

(1) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Kostensatzung der Gemeinde Bad Feilnbach.

§ 10 Auslagen

Auslagen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem in Auftrag gegebenen Bestattungsfall entstehen (z.B. für Kerzen im Leichenhaus, Blumenschmuck, Telefongespräche usw.) werden in der tatsächlichen Höhe erhoben.

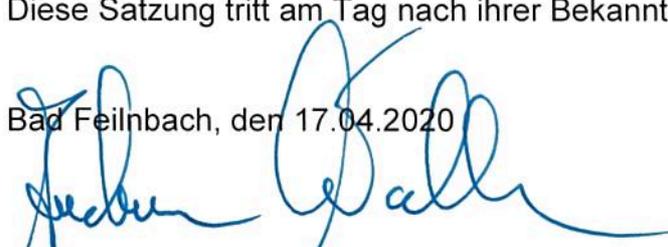
§ 11 Fälligkeit

Die Gebühren und Erstattungsbeträge (Auslagen) werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Feilnbach, den 17.04.2020


Anton Wallner
Erster Bürgermeister

